

## Die Erlebniswerft Markus Knobelsdorf (im Folgenden „Erlebniswerft“ genannt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 05.01.2018)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf Grundlage ihrer Verwendung und in Kenntnis des Kunden Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen der „Erlebniswerft“ und dem Kunden. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Kunde schriftlich der Verwendung der AGB der „Erlebniswerft“ widerspricht, seine eigenen AGB der „Erlebniswerft“ zur Kenntnis bringt und die „Erlebniswerft“ diese ausdrücklich anerkennt.

### 1. Vertragsabschluss

Ihre Anmeldung für eine Veranstaltung bei der „Erlebniswerft“ ist verbindlich. Der Teilnahmevertrag kommt durch Übersendung an die „Erlebniswerft“ bzw. bei mündlichen Absprachen durch die Auftragsbestätigung zustande.

### 2. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen umfassen ausschließlich die Veranstaltungsbeschreibungen der „Erlebniswerft“ sowie die Angaben in der Auftragsbestätigung. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

### 3. Bezahlung

Der vom Kunden geschuldete Zahlungsbetrag wird nach Ende der Veranstaltung fällig, soweit die Gesamtsumme 1.000,00 EURO nicht übersteigt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach der Veranstaltung zu begleichen. Bei höheren Gesamtsummen als 1.000,00 EURO wird eine Abschlagssumme in Höhe der Hälfte des Rechnungsbetrages bis 14 Tage vor Veranstaltungsdatum fällig. Sollten mehr Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen als vertraglich vereinbart an der Aktion teilnehmen, so hat der Kunde die „Erlebniswerft“ unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die dadurch zusätzlich anfallende Zahlung spätestens mit Beginn der Aktion zu begleichen. Bei Absagen von weniger als 7 Tagen vor Terminbeginn entstehen Ausfallkosten von 100%. Bei Absagen von 7-14 Tagen vor Terminbeginn entstehen Ausfallkosten von 50%. Bei Absagen von 15 bis 21 Tagen entstehen Ausfallkosten von 30%. Davor getätigte Absagen verursachen keine Kosten.

### 4. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen durch die „Erlebniswerft“, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von der „Erlebniswerft“ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderung nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind. Die „Erlebniswerft“ hat dem Kunden Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

### 5. Rücktritt durch den Kunden

Grundsätzlich sind Buchungen immer verbindlich. Erstattungen können auf Kulanzbasis erfolgen. In jedem Falle sind Drittleisterkosten und bereits entstandene Leistungen der „Erlebniswerft“ zu bezahlen.

### 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen (z.B. durch Verletzung während der Teilnahme oder vorzeitige Beendigung, z.B. durch schlechtes Wetter bzw. auf Wunsch des Kunden) nicht in Anspruch genommen, so behält sich die „Erlebniswerft“ den Anspruch auf den Gesamtpreis vor. Für einzelne ausgefallene Leistungen kann die „Erlebniswerft“ eine Erstattung gewähren.

### 7. Kündigung

Wir können in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Veranstaltung den Teilnahmevertrag kündigen:

7.1. Wir kündigen ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet unserer Abmahnungen nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir auch den Anspruch auf den Veranstaltungspreis; es wird aber der Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet.

7.2. Wir kündigen Veranstaltungen mit Teilnehmerbeträgen bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wenn die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für uns deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung so gering ist, dass die uns entstehenden Kosten bezogen auf diese Veranstaltung, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würden. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn wir die zu dem Rücktritt führenden Umstände nachweisen und wenn wir Ihnen ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet haben. Den eingezahlten Teilnahmepreis erhalten Sie unverzüglich zurück. Zusätzlich erstatten wir pauschal Ihren Buchungsaufwand, sofern Sie von unserem Ersatzangebot keinen Gebrauch machen.

### 8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin sind wir verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Beförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

### 9. Haftung der „Erlebniswerft“

9.1 Die Teilnahme an den Veranstaltungen können mit besonderen Risiken verbunden sein; die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

9.2 Die „Erlebniswerft“ beschränkt ihre Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den dreifachen Gesamtpreis.

9.3 Die „Erlebniswerft“ als auch deren Erfüllungshelfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Körperschäden.

#### 10. Alkohol und Drogen, gesundheitliche Probleme, Mitwirkungspflicht, Haftung für Verluste geliehenen Materials

10.1 Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen. Bei Verstößen hiergegen ist die „Erlebniswerft“ berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist nach 7.1 zu kündigen

10.2 Vor der Veranstaltung muss der Trainer der „Erlebniswerft“ ggf. über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien oder ggf. Schwangerschaften) informiert werden. In diesen Fällen sollte die Teilnahme unbedingt mit Ihrem Hausarzt abgesprochen sein. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist die „Erlebniswerft“ berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Für diese Fälle gilt Nr. 8 dieser allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen.

10.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern der „Erlebniswerft“ zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.4 Der Teilnehmer verpflichtet sich, das ihm von der „Erlebniswerft“ während der Veranstaltung zur Verfügung gestellte Material pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind dem Trainer unmittelbar anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung defekter oder verlorenen Materials sind vom Teilnehmer zu tragen.

#### 11. Erlebnis- und Firmenveranstaltungen, Trainings und Lernprojekte im Outdoorbereich

Aktivitäten in der Stadt oder im Gelände sind nie ohne Risiko. Unsere Trainer besitzen jedoch alle eine gründliche Ausbildung und viel Erfahrung. So können sie Risiken auf ein Minimum reduzieren und wir garantieren Ihnen größtmögliche Sicherheit. Unsere Trainer sind jederzeit weisungsbefugt und dürfen bei Gefahr für Leib und Leben die Aktionen jederzeit abbrechen. Dennoch erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung, einem Training oder einer Weiterbildung bei der „Erlebniswerft“ und seinen Partnern auf eigene Gefahr und Verantwortung. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit der Trainer, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherung der entsprechende Schaden abgedeckt ist. Insbesondere ist eine Haftung der Trainer wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit kein Versicherungsschutz besteht oder die Ansprüche über den Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Gegen Unfall und Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.

#### 12. Leistungsschutzrechte

Schulungsmaterialien, Manuskripte, Unterlagen und das Firmenlogo der „Erlebniswerft“ sind ganz oder teilweise rechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, auch auszugsweise, sowie die gewerbliche Nutzung bedürfen der schriftlichen Einwilligung der „Erlebniswerft“.

#### 13. Datenschutz

Die zur Rechnungsstellung und Vertragsdurchführung benötigten Daten des Vertragspartners und der Teilnehmer werden elektronisch bearbeitet und gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung zur Information über inhaltlich verwandte Veranstaltung erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners, beziehungsweise der jeweiligen Teilnehmer. Die Daten des Vertragspartners und die Teilnehmerdaten werden nicht zu gewerblichen Zwecken an andere weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Vertrages notwendig.

#### 14. Nutzung von Foto- und Filmmaterial und Referenzen

Der Vertragspartner erklärt sich mit der Nutzung der im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Foto- und Filmmaterialien zu Marketingzwecken ausschließlich für die Angebote von der „Erlebniswerft“ einverstanden. Nach der Durchführung einer Veranstaltung behält sich die „Erlebniswerft“ vor, in ihren Veröffentlichungen und auf ihrer Website den Kunden auch per Abbildung des Logos als Referenz zu benennen. Falls dies nicht gewünscht ist, reicht eine kurze schriftliche Benachrichtigung aus, um dieses Nutzungsrecht zu widerrufen.

#### 15. Gewährleistung, Verjährung

Die Gewährleistungsrechte einschließlich der Fristen ihrer Geltendmachung sowie die Verjährung bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des BGB. Weitergehende Rechte der Teilnehmer sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

#### 16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.

#### 17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hamburg.